Organisationsverordnung der Volkswirtschaftsdirektion (OV VD)

(Änderung vom 15. März 2013)

Die Volkswirtschaftsdirektion verfügt:

Die Organisationsverordnung der Volkswirtschaftsdirektion vom 15. April 2010 wird wie folgt geändert:

§ 5. Abs. 1 unverändert.

Aufgaben und Gliederung

- ² Das Generalsekretariat gliedert sich in Fachstelle für grenzüberschreitende Zusammenarbeit (FGZ), Fach- und Rechtsdienst (FRD), Finanzen und Controlling (F&C), Informatik (VDI), Kommunikation (KOM) und Personal (PER). Deren Leiterinnen oder Leiter bilden zusammen mit der Generalsekretärin oder dem Generalsekretär die Geschäftsleitung des Generalsekretariats.
- § 8. Die Fachstelle für grenzüberschreitende Zusammenarbeit Fachstelle erfüllt insbesondere folgende Aufgaben: lit. a-f unverändert.

für grenzüberschreitende Zusammenarbeit (FGZ)

§ 30 a. Den Mitarbeitenden ist es untersagt, Informationen, die Verwendung unter das Amtsgeheimnis fallen, zu verwenden, um einen persönlichen Vorteil für sich oder andere zu erlangen. Sie geben gestützt auf diese Informationen keine Empfehlungen oder Hinweise ab. Dies gilt insgeheimnis fallen besondere dann, wenn das Bekanntwerden nicht öffentlich bekannter Informationen den Wert von Effekten und Devisen in unvorhersehbarer Weise beeinflussen könnte.

von Informationen, die unter das Amts-

Volkswirtschaftsdirektion Stocker

Rechtskraft und Inkrafttreten

Diese Änderung ist rechtskräftig und tritt am 1. Juli 2013 in Kraft (ABI 2013-03-22).

217 1. 6. 13 - Band 68